

Mitteilung des Senats

„Kinderrechte im Land Bremen“

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 6. September 2022

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

Am 6. Mai 2021 wurden die Kinderrechte in der Bremischen Landesverfassung deutlich gestärkt, indem u.a. auch umfassende Beteiligungsrechte von Kindern mit aufgenommen wurden. Mit dieser vergleichsweise starken Verankerung von Kinderrechten in einer deutschen Landesverfassung hat das Land Bremen ein Zeichen gesetzt, welche hohe Bedeutung es Kindern und Jugendlichen und ihren Belangen beimisst. Gleichzeitig wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um auf die Förderung der persönlichen Entwicklung sowie die Stärkung der Partizipation und Demokratiebildung von Kindern und Jugendlichen in unseren Stadtgesellschaften hinzuwirken.

Auch die UN-Kinderrechtskonvention, die EU-Kinderrechtsstrategie und die Reform des SGB VIII bieten einen wichtigen Rahmen, wenn es darum geht, Kinder zu stärken, sie über ihre Rechte zu informieren und ihre persönliche und politische Teilhabe zu stärken. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Rechte der Kinder auch konkret in allen Lebenswelten angegangen und umgesetzt werden. Hier gibt es bundesweit und auch bei uns in Bremen und Bremerhaven noch Handlungsbedarf.

Zunächst müssen Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und an sie herangeführt werden, um ein Selbstverständnis als Rechtsträger:innen zu erlangen, um sich an sie betreffenden demokratischen Prozessen beteiligen und um sich in schwierigen Situationen Hilfe holen zu können.

Mit dem (über die Aktion Mensch geförderten) Kinder- und Jugendrechtbüro im Kinderschutzbund Bremen ist dazu ein wesentlicher Schritt zur Vernetzung, Bekanntmachung und Fortbildung im Thema Kinderrechte erfolgt. Diese erfolgreichen Ansätze gilt es auszubauen, zu etablieren und zu verstetigen. Vor allem müssen aber auch die Vertreter:innen und Handelnden in den öffentlichen Einrichtungen die Rechte der Kinder kennen, sich dafür einsetzen, eine entsprechende Haltung gewinnen und die jungen Menschen angemessen beteiligen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die bisherigen Bemühungen um die neu in die Landesverfassung aufgenommenen Kinderrechte, insbesondere in Bezug auf die Themen Kindeswohl, Beteiligung und Teilhabe?
2. Mit welchen übergreifenden Maßnahmen stellt der Senat die Erfüllung des Auftrags der Landesverfassung hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und der Beachtung ihrer Belange im Alltag des öffentlichen Handelns in Bremen und Bremerhaven sicher?
3. Wie wird gewährleistet, dass alle Kinder und Jugendliche im Land Bremen ihre Rechte kennen, sie sich als Rechtsträger:innen verstehen und an den sie betreffenden öffentlichen Angelegenheiten beteiligt werden?
4. Welche Initiativen zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Landesverfassung sind dem Senat bekannt? In welchen Feldern sieht der Senat Handlungsbedarf bei der Planung und Umsetzung konkreter Angebote?
5. Welche Einrichtungen/Anlaufstellen sind dem Senat bekannt, die Kinder und Jugendliche in der Ausübung ihrer Rechte unterstützen und an die sie sich bei Missachtung ihrer Kinderrechte wenden können?
6. Wie bewertet der Senat die Arbeit des Jugend- und Kinderrechtbüros in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Bremen? Welche Bedeutung misst der Senat der Bildungsarbeit (mit Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften) des Kinderrechtbüros bei?
7. Wie werden die vielen bestehenden Initiativen, die Kinderrechte zum Thema machen und Kinder beteiligen, in den Stadtteilen, auf kommunaler und auf Landesebene miteinander vernetzt? Welche Aufgaben kann das Jugend- und Kinderrechtbüro hierbei übernehmen?
8. Welchen Stellenwert misst der Senat der Öffentlichkeitsarbeit für die Rechte der Kinder bei? Wie kann sichergestellt werden, dass diese auch bei Erwachsenen bekannt sind? Welche Aufgaben übernimmt hierbei das Jugend- und Kinderrechtbüro?
9. Welche Initiativen oder Bildungsangebote zu Kinderrechten gibt es im Land Bremen, die sich speziell an Eltern und Erziehungsberechtigte richten und darauf abzielen, ihr Verständnis von Kindern als Rechtsträger:innen zu stärken? Welche Bedeutung kommt diesen Initiativen oder Angeboten im Sinne der Förderung einer kinderrechtbasierten Erziehung zu? Wird das aktuelle Bildungsangebot als ausreichend bewertet?
10. Im Rahmen der Diskussion um die Errichtung einer neuen Ombudsstelle nach SGB VIII im Land Bremen, wird darauf hingewiesen, dass Kinder zunächst einmal wissen müssen, dass sie Rechte haben. Erst dann können sie diese auch einfordern und sich beschweren, wenn diese verletzt werden. Welche ergänzende Rolle bei der Einrichtung dieser neuen Ombudsstelle könnte das Jugend- und Kinderrechtbüro ab dem Jahr 2023 einnehmen?
11. Die Rechte der Kinder sind eine Querschnittsaufgabe: In welchen Ressorts gibt es Qualifizierungsangebote für die Mitarbeitenden auf Leitungs-, Verwaltungs- und Einrichtungsebene? Wie, durch wen und unter Beachtung welcher Qualitätsstandards werden in diesen Qualifizierungsangeboten Kenntnis, Wissen, Haltung und Anwendung vermittelt? (Durch wen) werden diese Angebote koordiniert? In welchen Ressorts gibt es darüber hinaus anlass- und

zielgruppenorientiert eine aktive Auseinandersetzung mit Kinderrechten und insbesondere die Haltung „Kinder und ihre Rechte ernst zu nehmen“?

12. Wie wird das Recht auf Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in Bereichen des Gesundheitswesens beachtet? Welche Partizipations-, Einfluss- und Beschwerdemöglichkeiten werden in Kliniken, in denen Kinder und Jugendliche als Patient:innen sind, vorgehalten? Wie wird deren kultur- und geschlechtersensible Ausgestaltung gefördert?
13. Wie wird gewährleistet, dass Fachkräfte an Schulen, in Kitas sowie in Freizeiteinrichtungen der Jugendhilfe sich mit den Kinderrechten auseinandersetzen, Kenntnisse erwerben und eine kinderrechtbasierte Haltung für die tägliche Praxis entwickeln? Welche Initiativen gibt es, dies in den Einrichtungen zu verstetigen und in die Konzepte handlungsleitend zu integrieren?
14. Wie werden das Recht auf Beteiligung und die angemessene Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in Kitas, Schulen sowie Freizeiteinrichtungen der Jugendhilfe beachtet? Welche Partizipations-, Einfluss- und Beschwerdemöglichkeiten werden in den genannten Institutionen vorgehalten?
15. Welche Bemühungen sieht der Senat, die Justiz im Land Bremen kindgerechter auszurichten? Welche Aktivitäten gibt es, um familiengerichtliche Verfahren sowie Strafprozesse noch stärker am Wohl des Kindes auszurichten und den Willen des Kindes angemessen zu berücksichtigen? Wie und durch wen erfolgen Schulungen für Familienrichter:innen zum Thema Kinderrechte und eine Haltung der Beteiligung?
16. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind besonders oft von Rechtsverletzungen betroffen, ihre Teilhabe ist oft eingeschränkt. Wie werden Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und die sie begleitenden Erwachsenen erreicht, wenn es um die Vermittlung von Kinderrechten, die Partizipation an öffentlichen Entscheidungen und die Einhaltung ihrer Rechte geht?
17. Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung sind besonders oft von Rechtsverletzungen betroffen, ihre Teilhabe ist oft eingeschränkt. Wie werden geflüchtete Kinder und Jugendliche erreicht, wenn es um die Vermittlung von Kinder-, Aufenthalts- und Einwanderungsrechten, die Partizipation an öffentlichen Entscheidungen und die Einhaltung ihrer Rechte geht?
18. Aktuell leiden viele Kinder, Jugendliche und deren Familien unter Belastungen, die durch die Corona-Pandemie hervorgerufen und/oder verstärkt wurden: Welche konkreten Maßnahmen, die sich an den Rechten und am Wohl der Kinder sowie ihrer physischen und psychischen Gesundheit orientieren, sind konkret geplant oder in Umsetzung? Wer koordiniert die notwendigen Maßnahmen zwischen den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales? Durch wen und wie wird dabei sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen daran angemessen beteiligt werden?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die bisherigen Bemühungen um die neu in die Landesverfassung aufgenommenen Kinderrechte, insbesondere in Bezug auf die Themen Kindeswohl, Beteiligung und Teilhabe?

Der Senat versteht die in der Landesverfassung formulierte Stärkung der Kinderrechte als Willenserklärung und Selbstverpflichtung der gesamten Gesellschaft, Kinder angemessen zu beteiligen, ihr Wohl und ihre Rechte zu wahren. Die explizite Benennung der Kinderrechte in der Landesverfassung ist Ausdruck der bereits gesetzlich geregelten, verbindlichen und gelebten professionellen Praxis in der Arbeit der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe, durch die Beteiligung, Teilhabe und Kindeswohl umfangreich gesichert und verankert sind. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) fokussiert die Beteiligung und Teilhabe von jungen Menschen.

2. Mit welchen übergreifenden Maßnahmen stellt der Senat die Erfüllung des Auftrags der Landesverfassung hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und der Beachtung ihrer Belange im Alltag des öffentlichen Handelns in Bremen und Bremerhaven sicher?

Grundlage für die Bildung, Betreuung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Land Bremen und damit auch normierende Grundlage zur Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und deren Kenntnis ihrer Beteiligungsrechte sind folgende Gesetze bzw. Vereinbarungen:

- UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12 ‚Berücksichtigung des Kindeswillens‘, Abs.1 „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“
- die Bremische Landesverfassung, die die Beteiligungsrechte von Kindern (Art25) gestärkt hat
- das SGB VIII sowie die landesgesetzlichen Regelungen der Grundlage zur Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung
- die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen wie die Qualitätsvereinbarung mit Trägern der Kindertagesbetreuung im Land Bremen, der Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung, der Bremer Rahmenplan für Bildung und Erziehung (in Überarbeitung) und die Pädagogischen Leitideen für den Bildungsplan 0 – 10 Jahre
- das Bremische Schulgesetz, hier vor allem die Bildungs- und Erziehungsziele in § 5 „(2) Die Schule soll insbesondere erziehen zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen“; Die Schüler:innen sollen lernen „(3) ... eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen“

- das Bremische Schulverwaltungsgesetz mit der im August 2021 in Kraft getretenen Stärkung der innerschulischen Demokratie und der Beteiligungsrechte von Schüler:innen und Eltern in Angelegenheiten, die sie direkt betreffen ((BremSchulVwG Titel 5 (§§ 47 bis 53), ausführlich hierzu siehe Antwort auf Frage 14
- Die schulischen Bildungspläne der Fächer mit inhaltlichen Bezügen zu Kinder- und Menschenrechten (siehe Antwort auf Frage 3) und die entsprechenden Umsetzungen in schulischen Curricula sowie Schwerpunktsetzungen der Schulen in Schulprofilen und Schulprogrammen

Auf dieser Basis arbeiten die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Jugendhilfe, alle Schulen und alle an diesen Institutionen tätigen Personen seit vielen Jahren. Auf dieser Basis wurden und werden auch die entsprechenden Studiengänge, die Aus-, Fort- und Weiterbildungen von pädagogischem Personal und Lehrkräften fachinhaltlich und strukturell gestaltet. Damit wurde eine gute Grundlage für die Umsetzung und Sicherstellung der Kinderbeteiligung in Bremen und Bremerhaven geschaffen.

3. Wie wird gewährleistet, dass alle Kinder und Jugendliche im Land Bremen ihre Rechte kennen, sie sich als Rechtsträger:innen verstehen und an den sie betreffenden öffentlichen Angelegenheiten beteiligt werden?

Bereich Kindertageseinrichtungen:

Die Rechte der Kinder sind Grundsätze der pädagogischen Arbeit und der Konzepte in den Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven. So müssen auf der Basis der in Antwort auf Frage 2 genannten Rahmenseetzungen die Kindertageseinrichtungen schon zum Erhalt einer Betriebserlaubnis dem Landesjugendamt ihre Konzeptionen vorlegen, die auch Aussagen zu Beteiligungsmöglichkeiten enthalten müssen. „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§45 II Nr. 4 SGB VIII)

Der Aufbau einer Partizipations- und Beteiligungskultur wie auch die Stärkung und der Schutz der Kinderrechte sind hier zwei wesentliche Elemente innerhalb des breiten Spektrums an Aufgaben und Anforderungen für die pädagogische Arbeit der Fachkräfte im Elementar- und Primarbereich. Im Rahmen unterschiedlicher Angebote und Projekte lernen die Kinder entwicklungsangemessen ihre Rechte und deren Bedeutung kennen. Sie werden gezielt gestärkt und dafür sensibilisiert (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 13).

Bereich Schule:

Schulische Bildung und Erziehung ist auf der Basis der oben genannten Rahmensetzungen „so zu gestalten, dass eine wirkungsvolle Förderung die Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt. Grundlage hierfür sind demokratisches und nachvollziehbares Handeln und der gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten.“ (Bremisches Schulgesetz, § 4, 4). Ein entsprechender Kompetenzerwerb geschieht einerseits durch Partizipation im Kontext der Gestaltung des Schullebens, andererseits durch Fachunterricht, fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben und Projekte.

Schüler:innen lernen schon in der Grundschule ihre Rechte kennen, da das Thema „Kinderrechte“ und die an der Schule gelebte Demokratie wichtige Bausteine in der Bildung und Erziehung der Kinder sind. Ziel ist es, die Kinder früh mit ihren demokratischen Rechten vertraut zu machen, ihnen Möglichkeiten der Einflussnahme und demokratischen Handelns an gelebten Haltungen in den schulischen Strukturen aufzuzeigen. Dies zeigt sich konkret durch den verbindlichen Aufbau einer Beteiligungsstruktur in den Klassen (Klassensprecher:innen, Klassenrat) und in der Schule (Schüler:innenbeirat) und durch die beratende Mitwirkung von Grundschüler:innen in der Schulkonferenz bzw. stimmberechtigte Mitwirkung älterer Schüler:innen an weiterführenden Schulen. Die im Zuge der Novellierung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes 2021 erweiterten Beteiligungsrechte werden umgesetzt, wie ausführlich in der Antwort auf Frage 14 dargestellt wird.

Um Kinder und Jugendliche bei der Kenntnisnahme und Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag der Schule zu unterstützen, werden in Bremen Schülervertreter:innen weiterführender Schulen darin fortgebildet, ihre Rechte als Klassensprecher:in, im Schulsprecher:innenteam oder in der Schulkonferenz vertreten zu können. Hier ergänzen bewährte und auch neue außerschulische Angebote vor allem vom Lidice-Haus (Jugendbildungsstätte Bremen), vom Bremer Jugendring und vom „SV-Bildungswerk“ die Angebotspalette sinnvoll und in guter Kooperation. Bereits seit vielen Jahren bietet z.B. das Lidice-Haus jährlich eine Grundausbildung für neu gewählte Jugendliche in der Schüler:innenvertretung („Ohne uns läuft nix“) an. Hier werden in praktischen Übungen Möglichkeiten und gemeinsame Strategien entwickelt, wie mit Konfliktsituationen in der Schule umzugehen ist und Schüler:inneninteressen durchgesetzt werden können. Für Schüler:innen weiterführender Schulen wird aktuell in Kooperation mit dem Bremer Jugendring ein schriftliches Informationsangebot zur Schüler:innenbeteiligung entwickelt, das mit Online-Material ergänzt werden soll. Das SV-Bildungswerk hat bereits mehrfach sogenannte „SV-Berater:innen“ ausgebildet, die ihrerseits als Multiplikator:innen an Schulen eingesetzt werden können.

Schüler:innen werden darüber hinaus motiviert und unterstützt bei demokratiepädagogischen Projekten zu selbst gewählten Themen, wie sie unter anderem bei Bundeswettbewerben wie „Demokratisch Handeln“ oder dem „Schülerwettbewerb zur politischen Bildung“ eingereicht und ausgezeichnet werden können.

Über die fachliche Vermittlung hinaus werden an Schulen persönlichkeitsstärkende, präventiv wirkende Projekte zum „Empowerment“ vorgehalten (siehe auch Antwort auf Frage 13).

Für die Wissensvermittlung und das fachliche Lernen zum Thema Kinderrechte an Grundschulen setzt aktuell der Bildungsplan Sachunterricht für die Primarstufe den Rahmen; hier werden z.B. im Lernfeld „Gesellschaft und Individuum“ die Rechte von Kindern ausführlich thematisiert. Perspektivisch wird dieser Bildungsplan durch die Bildungskonzeption Sachbildung im Bildungsplan 0 – 10 Jahre abgelöst, die aktuell erarbeitet wird und im Herbst 2022 in die Erprobung gehen wird.

Auch Bildungspläne der weiterführenden Schulen greifen die Kinderrechte auf. Die Bildungspläne „Gesellschaft und Politik / Geografie, Geschichte, Politik“ für die Oberschule bzw. der Bildungsplan „Welt-Umweltkunde / Geschichte, Geografie, Politik“ für das Gymnasium weisen jeweils in der Doppeljahrgangsstufe 5/6 das Thema „Kinderrechte“ auch im Umfeld des Themas „Partizipation in der Klasse, in der Schule, im Alltag“ aus. Ziel ist es, den Kindern „Beispiele für Kinderrechte auf[zuz]eigen und die Bedeutung für ihr Leben [zu] erläutern“ (Oberschule) bzw. Schüler: innen zu befähigen „ihre Rechte in Schule und Elternhaus in Anspruch [zu] nehmen und bei Konflikten Hilfen oder Unterstützung ein[zuf]ordern“. In der Doppeljahrgangsstufe 7/8 wird der Themenkreis über die Kinderrechte hinaus auf die Menschenrechte erweitert.

Außerschulischer Bereich sowie Kinder- und Jugendhilfe

Der Magistrat Bremerhaven benennt Partizipation als pädagogischen Auftrag in allen Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, um bedürfnisorientiert und lebensweltbezogen arbeiten zu können. Partizipative Projekte und Angebote bieten die Möglichkeit zur Entwicklung einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die für das Gemeinwesen ein Zugewinn ist. Es ist jedoch auch eine Tatsache, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen beteiligt werden möchten. Hier muss deshalb das Ziel sein, ihnen die Möglichkeit zur Partizipation anzubieten und sie mit „ins Boot zu holen“. Aus diesem Grund sind z.B. in fast allen Freizeiteinrichtungen in Bremerhaven ausgebildete Moderator:innen von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen vertreten (siehe auch Antworten auf die Fragen 11 und 13).

Zur Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde in Bremerhaven ein Jugendparlament eingerichtet (hierzu ausführlich die Antwort auf Frage 4). Außerdem hat der Jugendhilfeausschuss in Bremerhaven, in dem die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Bremerhaven geschäftsführend eingesetzt ist, einen Unterausschuss „Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit“ eingerichtet (siehe Antwort auf Fragen 4 und 7).

Bereits vor der Veränderung der Landesverfassung wurde gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und wahrgenommene Rechtsverletzungen in geeigneter Form zu Gehör bringen können (Partizipations- und

Beschwerdeverfahren). Im Bereich der Hilfen zur Erziehung kommt somit der Vermittlung der Kinderrechte an die Zielgruppe eine besondere Bedeutung zu.

In Bremen werden Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren im Bereich Spielraumförderung und Stadtentwicklung regelmäßig durchgeführt z.B. zum Rennbahngelände oder im Integrierten Entwicklungskonzept (IEK). Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse fließen in die weiteren Planungen ein.

Zusätzlich wird in Bremen den Schüler:innen ab Klasse 7 in allen Stadtteilen die Möglichkeit gegeben, sich über das Lernmanagementsystem Itslearning ganzjährig an stadtteil- und jugendrelevanten Themen zu beteiligen. Entsprechende Abfragen werden Anlass-, projekt- oder Stadtteilbezogen über die Fachberatung Jugendbeteiligung in der Senatskanzlei initiiert.

Der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Angelegenheiten wird außerdem durch die Vertretungen ihrer Verbände im Landesjugendhilfeausschuss sowie in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen Rechnung getragen.

4. Welche Initiativen zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Landesverfassung sind dem Senat bekannt? In welchen Feldern sieht der Senat Handlungsbedarf bei der Planung und Umsetzung konkreter Angebote?

Neben den in Antwort auf Frage 2 und 3 dargelegten Rahmenseetzungen, die die Kinderrechte umsetzen und Grundlage sind für die Gestaltung konkreter Angebote, sind folgende Initiativen zu nennen:

- Um das Recht von Jugendlichen auf Mitwirkung und Mitbestimmung zu stärken, hat die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (StVV) am 31.08.2017 die Einrichtung eines **Jugendparlaments** in enger Abstimmung mit dem Büro der StVV, dem Dezernat IV (Schule), dem Stadtjugendring, dem Stadtschüler:innenring, der Kinder- und Jugendbeauftragten und der Landeszentrale für politische Bildung beschlossen. Nach einem Änderungsantrag wurde das Amt für Jugend, Familie und Frauen in die Organisation des Jugendparlaments miteinbezogen und in der Abteilung der Jugend- und Frauenförderung eine Personalstelle geschaffen, die mit der Organisation und Durchführung des Jugendparlaments beauftragt wurde. Das Jugendparlament soll es Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ermöglichen, sich in demokratische Prozesse einzubringen und an politischen Entscheidungen zu beteiligen. So erhalten Jugendliche die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung ihrer Lebensumwelt teilzunehmen und ihr in der UN-Kinderrechtskonvention verankertes Recht zur Beteiligung auszuleben.

Das Jugendparlament tagt zweimal im Jahr und berät und beschließt Vorlagen und Konzepte. Diese werden in Arbeitsgruppen des Jugendparlaments entwickelt, die sich mit Themen beschäftigen, die von den Jugendlichen selbst gewählt werden. Da sich die Arbeitsgruppen nach den jeweiligen Interessen der Vertreter:innen richten, sind die Inhalte des Jugendparlaments sehr variabel. In den Arbeitsgruppen hat jedes Kind und jede:r Jugendliche (auch ohne Sitz

im Jugendparlament) die Möglichkeit, sich zu engagieren. Dies stärkt noch einmal das Recht auf Beteiligung und verdeutlicht, auf welcher Basis (dem Recht auf Partizipation) die Jugendlichen agieren. Beschlüsse des Jugendparlaments werden an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet und sollen dort in den jeweiligen Fachausschüssen beraten werden. Zudem verfügt das Jugendparlament über ein selbst zu verwaltendes Budget, das eine Umsetzung von eigenen Projekten ermöglichen soll.

Die Wahlen für das Jugendparlament finden alle zwei Jahre an allen weiterführenden Schulen in Bremerhaven statt. Durch vielfältige analoge und digitale Informationsmaterialien aber auch direkte aufsuchende Arbeit der Fachkraft in den Schulen wird sichergestellt, dass alle Jugendlichen über ihre Rechte im Rahmen Bremischen Landesverfassung, der SGB VIII Reform und der UN-Kinderrechtskonvention in Kenntnis gesetzt werden und sich auch als Rechtsträger: innen verstehen.

- Seit dem Jahr 2000 ist in Bremerhaven die Stelle der **Kinder- und Jugendbeauftragten (KiJuBe)** eingerichtet. Es handelt sich um eine Stabstelle, die der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen angegliedert ist. Eine Basis der Arbeit stellen die Kinderrechte dar, die in der UN Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Sie gelten für alle Menschen bis zum 18. Lebensjahr unabhängig von ihrer Religion, Herkunft oder Hautfarbe. Die Kinder- und Jugendbeauftragte vermittelt zwischen Kindern und Jugendlichen, der Verwaltung/den Ämtern und der Politik. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen ein. Sie ist zuständige Ansprechpartnerin für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung in Bremerhaven und wird in alle Beteiligungsprozesse einbezogen. Sie bündelt die diesbezüglichen Informationen und gewährleistet, dass sich alle Akteur:innen der verschiedenen Bereiche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem aktuellen Stand befinden. Auf diesem Weg soll es ermöglicht werden, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche Zugang zu laufenden Beteiligungsaktionen in ihrer Stadt bekommen und dort ihre Ideen und Meinungen einbringen können. Die Kinder- und Jugendbeauftragte hat ein offenes Ohr für Ideen, Verbesserungsvorschläge und Änderungswünsche in allen Belangen, die Kinder und Jugendliche betreffen und ist deren Sprachrohr. Alle jungen Menschen sollen darin gestärkt werden sich zu beteiligen und ihre Meinung zu äußern. Ziel ist die Stärkung des demokratischen Bewusstseins von Kindern und Jugendlichen und dass sie sich als selbstbewusst und selbstwirksam erleben können.

Kinder und Jugendliche können sich bei der Kinder- und Jugendbeauftragten über ihre Rechte informieren und es besteht die Möglichkeit eines vertraulichen Gespräches. Kinder und Jugendliche können eigenständig, selbstverständlich aber auch mit ihren Eltern zusammen einen Termin mit der Kinder- und Jugendbeauftragten vereinbaren.

Die Kinder- und Jugendbeauftragte ist auch verantwortlich für die Verfassung des Berichts über die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven, welcher in regelmäßigen Abständen den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven vorgelegt wird. Im Mittelpunkt des Beteiligungsberichts steht die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Querschnitt durch Behörden, Ämter, Einrichtungen, Institutionen und freien Trägern. Die Kinder- und Jugendbeauftragte erhält aus allen Bereichen Rückmeldungen, in welcher Form eine Beteiligung dort zur Umsetzung kommt. Sie berichtet in diesem Rahmen auch über ihre Arbeit und die des Unterausschusses „Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit, in dem sie geschäftsführend eingesetzt ist.

- In der Stadtgemeinde Bremen gibt es zwei politische Beteiligungsformate, die sich grundsätzlich mit für Kinder und Jugendliche relevanten Thematiken auseinandersetzen und sich mit der Umsetzung und Wahrnehmung von Kinder- und Jugendrechten im Sinne der Landesverfassung beschäftigen:
 - Zum einen vertritt der **Jugendbeirat** die Interessen der Jugendlichen im Orts- bzw. Stadtteil. In Bremen existieren zwei Modelle von Jugendbeiräten, über deren Konzept je nach örtlichen Bedingungen von Jugendlichen und Beiräten entschieden wird: Entweder als direkt gewählter Jugendbeirat oder als Jugendbeirat mit Delegierten. Für einen gewählten Jugendbeirat wird offiziell kandidiert. Wahlberechtigt sind junge Menschen, die seit mindestens drei Monaten im Stadtteil leben und über 14 Jahre alt sind. Die Legislaturperiode ist in den Bremer Orts- und Stadtteilen 2,3 oder 4 Jahre. Aktuell gibt es in den Stadtteilen Burglesum, Hemelingen, Horn-Lehe, Huchting, Oberneuland und Osterholz einen Jugendbeirat.
 - Zum anderen vertritt in Bremen das **Jugendforum** die Interessen der jungen Menschen im Orts- bzw. Stadtteil. Ein Jugendforum wird nicht gewählt ist aber ein ganzjährig arbeitendes Gremium. Aktuell gibt es in den Stadtteilen Blumenthal, Gröpelingen, Findorff, Vegesack und Walle ein über das Ortsamt anerkanntes Jugendforum.

Beide Gremien treffen sich regelmäßig und entscheiden über Themen und Projekte, die sie im Stadtteil unterstützen oder auch selber durchführen möchten. Die Beiräte verstehen die Jugendgremien als eigenständige Gremien in ihren Stadtteilen, mit denen sie eng zusammenarbeiten. Hierfür stehen in der Stadtgemeinde Bremen seit 2020 Jugendglobalmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden sind, je nach Satzung des betreffenden Stadtteils, zwischen 12 und 21 Jahre alt. Somit gibt es 11 Jugendgremien, die sich auch mit Kinderrechten beschäftigen.

Die Mitglieder der Jugendbeiräte und Jugendforen treffen sich jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres zu gemeinsamen Fachtagungen, die über die Senatskanzlei in Kooperation mit der Jugendbildungsstätte Lidice-Haus in Bremen initiiert und durchgeführt werden. Diese dienen zum großen Teil dem

Austausch und dem Kompetenztransfer untereinander. Weiterhin wird über gemeinsame Projekte oder Themen beraten oder es werden Stellungnahmen zu übergeordneten Themen verfasst. Einmal jährlich findet ein Treffen der Jugendbeiräte / Jugendforen mit dem Bremer Bürgermeister statt, auf dem Jugendliche unmittelbar ihre anstehenden Themen mit dem Bürgermeister erörtern.

5. Welche Einrichtungen/Anlaufstellen sind dem Senat bekannt, die Kinder und Jugendliche in der Ausübung ihrer Rechte unterstützen und an die sie sich bei Missachtung ihrer Kinderrechte wenden können?

An Schulen bieten gewählte Vertrauenslehrkräfte eine offizielle Anlaufstelle für die Schüler:innen. Auch die Schulsozialarbeiter:innen sind wichtige Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche. Alle Kolleg:innen üben sich in der Kultur des Hinsehens, wissen um mögliche Signale und erkennen es, wenn Kinder und Jugendliche in Not sind. Schüler:innen wissen, dass sie sich ihnen anvertrauen können.

Die Schüler:innenvertretung kann bei bestimmten Fragestellungen adressiert werden und die Anliegen von Mitschüler:innen unterstützen. Die Arbeit der Gesamtschüler:innenvertretung und des Stadtschüler:innenrings Bremerhaven wird unterstützt durch die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) sind bei Beratungsbedarf wichtige und niedrigschwellig erreichbare Anlaufstellen für Schüler:innen. Die fünf ReBUZ in Bremen und Bremerhaven bieten eine vertrauliche und kostenfreie Beratung bei Problemen in der Schule wie z.B. Mobbing in der Schule, Konflikte mit Lehrkräften und Probleme mit Mitschüler:innen an.

Zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die von Diskriminierung betroffen sind, sind an den ReBUZ fünf Antidiskriminierungsstellen eingerichtet worden, um Diskriminierung im schulischen Umfeld nachhaltig entgegen zu treten. Die Antidiskriminierungsberatung stellt ein Instrumentarium in Form einer unabhängigen Beratung außerhalb der räumlichen Anbindung an Schulen dar. Im „Nahfeld“ von Schüler:innen steht sie als niedrigschwelliges, geschütztes, vertrauliches und externes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung. Im Rahmen des bestehenden Beratungs- und Unterstützungsauftrags der ReBUZ wurde somit ein ergänzendes Angebot geschaffen, das eine schulspezifische Antidiskriminierungsberatung sowie Unterstützung und Interventionsangebote für Schüler:innen bietet, deren Kinderrechte missachtet werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung ihrer Rechte eine Querschnittsaufgabe und an das gesamte Arbeitsfeld adressiert.

Das **Bremer Jugend- und Kinderrechtbüro** (ausführlich auch Antwort auf Frage 6) befasst sich mit allen Fragen rund um das Thema Kinderrechte. Im Sinne einer Lotsenfunktion werden Ratsuchende auf folgende Institutionen hingewiesen:

- **Recht auf Schutz:** Kinderschutz-Beratungsstellen (Kinderschutz-Zentrum, Mädchenhaus, Jungen*Büro, Schattenriss); BeBeE – Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen; Antidiskriminierungsstellen an den ReBUZ, Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung und Vermittlung für weiterführende individuelle Beratung an Kooperationspartner wie z.B. Praksys
- **Recht auf Förderung:** Jugendverbände, Sportjugend, Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe, ReBUZ, Schulsozialarbeit
- **Recht auf Beteiligung:** Akademie für Kinder- und Jugendparlamente im Lidice-Haus, Fachberatung Jugendbeteiligung (Senatskanzlei), Angebote des Bremer Jugendrings (u.a. zum Thema Beteiligung an Schulen, Klimarechte etc.), Gesamtschüler:innenvertretung (GSV)

In Bremerhaven sollten grundsätzlich alle Einrichtungen der Jugendhilfe diesbezüglich ansprechbar sein. Im Zuge der SGB VIII-Reform 2021 wurde der Auftrag nochmals konkretisiert. Beispielhaft als Anlaufstellen zu nennen sind die Kinder- und Jugendbeauftragte, das Jugendparlament (siehe Antwort auf Frage 4), der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und der Kinderschutzbund Bremerhaven e. V.

Überregional bzw. bundesweit können sich Kinder und Jugendliche wenden an die „Nummer gegen Kummer“ (Kinder- und Jugendtelefon, Tel. 116 111/ bundesweit), die „Jugendnotmail“ (<https://jugendnotmail.de>) und das Onlineangebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung „Kein Kind alleine lassen“ (<https://www.deine-playlist-2022.de/kinder.php>)

6. Wie bewertet der Senat die Arbeit des Jugend- und Kinderrechtbüros in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Bremen? Welche Bedeutung misst der Senat der Bildungsarbeit (mit Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften) des Kinderrechtbüros bei?

Mit Eröffnung des Jugend- und Kinderrechtbüros in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Bremen e.V. (Kinderschutzbund) im September 2021 wurde eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Kinderrechte eröffnet. Die Aktion Mensch fördert das Projekt bis zum 30.06.2023 mit rund 80% der Kosten, die verbleibenden 20% trägt der Kinderschutzbund über Eigenmittel, Spenden und Drittmittel. Zuwendungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen werden nicht gewährt. Weitere Initiativen und Vereine unterstützen den Aufbau als Kooperationspartner:innen ebenfalls (z.B. SOS-Kinderdorf, Lidice-Haus, der Verein 21 Hoch 3 e.V. und der Martins Club).

Dem Kinderschutzbund ist es mit der Schaffung des Jugend- und Kinderrechtebüros gelungen, die Bedeutung der Kinderrechte in Bezug auf alltägliche Lebenslagen von allen Kindern und besonders von denen, die häufig von Rechtsverletzungen betroffen sind, zu legen. Das Jugend- und Kinderrechtebüro ermöglicht niedrigschwellige Zugänge vor Ort und ist u.a. aufsuchend tätig. Eine enge Abstimmung mit weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe, eine Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen sowie der Einbezug von vorhandenen Kinder- und Jugendgruppen findet statt.

Die Bildungsprojekte des Jugend- und Kinderrechtebüros haben sowohl die Vermittlung von Wissen zu den Kinderrechten als auch die Steigerung der Handlungskompetenz in Situationen, wo Rechte nicht geachtet werden, zum Thema. Kinder und Jugendliche müssen ihre Rechte kennen, damit sie diese einfordern können. Eltern und Fachkräfte werden als weitere Zielgruppen adressiert (z.B. mittels Schulungen, Infobriefen und Reflexionsgesprächen, Ergebnispräsentationen mit Eltern).

Kinder und Jugendliche, die an Maßnahmen des Jugend- und Kinderrechtebüros teilnehmen, erhalten Einblick in ihre Rechte; sie werden in ihrer Selbstwahrnehmung als Teil der Gesellschaft gestärkt und erlangen ein Bewusstsein für Handlungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe. Durch die Wahrnehmung von Gestaltungsspielräumen erleben sie sich als selbstwirksam und erarbeiten sich Kompetenzen, auch um Wissen an andere weiterzugeben.

Über die Bildungsprojekte mit Kooperationspartner:innen in den Stadtteilen (Freizis, stationäre Angebote, Verbände, Kitas, Schulen, Horte) konnten im bisherigen Projektzeitraum über 180 Kinder und Jugendliche mit mehrtägigen Workshops erreicht werden, darüber hinaus weitere 120 Kinder und Jugendliche mit Aktionstagen (z.B. in Kooperation mit den Stadtteilbibliotheken in Gröpelingen und Vege-sack sowie bei der Einweihung des Platzes der Kinderrechte in Huchting). Des Weiteren nahmen knapp 250 Fachkräfte an Schulungen des Jugend- und Kinderrechtebüros teil. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten einige Veranstaltungen nicht stattfinden, so dass die bisherigen Teilnehmendenzahlen unter den angestrebten Werten liegen.

7. Wie werden die vielen bestehenden Initiativen, die Kinderrechte zum Thema machen und Kinder beteiligen, in den Stadtteilen, auf kommunaler und auf Landesebene miteinander vernetzt? Welche Aufgaben kann das Jugend- und Kinderrechtebüro hierbei übernehmen?

Gremien und Arbeitskreise auf Stadtteil- und kommunaler Ebene beschäftigen sich auch mit Fragen zum Thema Kinderrechte wie z.B. im Familiennetz, in der Vorbereitungsgruppe der Armutskonferenz, bei der Nacht der Jugend, im Arbeitskreis Jugend in Hemelingen, im Netzwerk der Digitalstrategie für die Offene Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit in Bremen „Digi-for-OJA“ oder dem Arbeitskreis zur Umsetzung der Istanbul Konvention. In diesen Zusammenhängen arbeitet auch das Jugend- und Kinderrechtebüro mit und bringt das Thema

Kinderrechte immer wieder auf die Tagesordnung. Aktivitäten und Angebote des Jugend- und Kinderrechtebüros richten sich auch an Fachkräfte aus Bremen und Bremerhaven. In Fortbildungen und Fachveranstaltungen wird die Vernetzung gestärkt und ein Austausch zur kinderrechtbasierten Haltung sowie der Umsetzung der Kinderrechte in Bremen ermöglicht.

Das familiennetz Bremen (www.familiennetz-bremen.de), das von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gefördert wird, informiert regelmäßig zu Initiativen und Veranstaltungen rund um das Thema Kinderrechte. Auch im Netzwerk Familienbildung sowie den Netzwerken Frühe Hilfen wird fortlaufend darüber informiert. Die in diesen Netzwerken vernetzten Angebote machen Kinderrechte nicht ausdrücklich zu ihrem Thema. Eine Vernetzung zum Schwerpunkt Kinderrechte steht noch aus und könnte möglicherweise durch das Kinderrechtebüro wahrgenommen werden.

In der Stadt Bremerhaven unterstützt und begleitet der Unterausschuss „Beteiligungsrechte in der Kinder- und Jugendarbeit“ des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bremerhaven die Kinder- und Jugendbeauftragte bei ihrer Tätigkeit. Es wird in diesem Rahmen gemeinsam an einer Weiterentwicklung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gearbeitet, z.B. sollen zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen Formate kinder- und jugendgerechter Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene stetig weiterentwickelt werden. Es bedarf dabei einer guten Vernetzung und einer Betrachtung von Beteiligung als Querschnittsaufgabe, damit Beteiligung auf verschiedenen Ebenen gut gelingen kann. Der Unterausschuss setzt sich im Querschnitt zusammen aus Vertreter:innen verschiedener Ämter, der Politik, Verbänden und freien Trägern.

Im Bereich der Unterstützung von Schüler:innen in den Schüler:innenvertretungen weiterführender Schulen wird die bereits gute Vernetzung und die Abstimmung über Schwerpunkte mit den Kooperationspartner:innen kontinuierlich ausgebaut; beteiligt sind daran maßgeblich das Lidice-Haus, der Bremer Jugendring, das SV-Bildungswerk und die in den Schüler:innenvertretungen aktiven Menschen.

Zur Vernetzung des Kinder- und Jugendrechtebüros mit einer geplanten Ombudsstelle siehe Antwort auf Frage 10.

Eine über die dargestellten Maßnahmen hinausgehende Vernetzung der Initiativen, Angebote und Projekte mit explizitem Fokus auf die Kinderrechte und die Beteiligung wird im Land Bremen nicht vorgehalten.

8. Welchen Stellenwert misst der Senat der Öffentlichkeitsarbeit für die Rechte der Kinder bei? Wie kann sichergestellt werden, dass diese auch bei Erwachsenen bekannt sind? Welche Aufgaben übernimmt hierbei das Jugend- und Kinderrechtebüro?

Der Senat misst der Öffentlichkeitsarbeit für die Rechte der Kinder eine hohe Bedeutung zu und sieht insbesondere durch die in Antwort auf Fragen 2 - 4, und

11 - 14 dargelegten Rahmensetzungen und Verfahren eine gute, nachhaltige Basis gelegt, die eine kontinuierliche Befassung mit Kinderrechten sicherstellt.

Das Jugend- und Kinderrechtbüro hat die Aufgabe, die Bekanntheit der Kinderrechte in Bremen zu erhöhen und für Rechtsverletzungen, die Kinder häufig alltäglich erleben, zu sensibilisieren. Dies wird umgesetzt durch:

- Sichtbarmachung von Kinderrechten mittels Öffentlichkeitsmaterialien (Postkarten, Plakate, Buttons)
- Informationen im Internet auf der Homepage und in den sozialen Medien (Instagram, Facebook), Podcasts mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche
- gezielte öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Fachvorträge z.B. in Kooperation mit den Stadtteilbibliotheken, bei der Veranstaltung am Weltkindertag in der Bremischen Bürgerschaft oder aus Anlass der Einweihung der Plätze für Kinderrechte im Bürgerpark (20.11.2019) und dem Huchtinger Platz der Kinderrechte (10.06.2022)
- Öffentlichkeitsarbeit durch Pressearbeit wie regelmäßige Pressemitteilungen, Interviews mit dem Weser Kurier, NDR, buten un binnen

9. Welche Initiativen oder Bildungsangebote zu Kinderrechten gibt es im Land Bremen, die sich speziell an Eltern und Erziehungsberechtigte richten und darauf abzielen, ihr Verständnis von Kindern als Rechtsträger:innen zu stärken? Welche Bedeutung kommt diesen Initiativen oder Angeboten im Sinne der Förderung einer kinderrechtbasierten Erziehung zu? Wird das aktuelle Bildungsangebot als ausreichend bewertet?

In Bremerhaven richten sich die ressortübergreifenden präventiven Angebote der Frühen Hilfen über die Eltern an die Zielgruppe von Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Sie haben das Ziel, förderliche Entwicklungsbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern zu schaffen. Sie sind als lokale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten organisiert. Daran wirken die Schwangerenberatung, Leistungserbringer aus dem Gesundheitswesen, Öffentlicher Gesundheitsdienst, interdisziplinäre Frühförderung, öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, private Anbieter und Ehrenamtliche mit. Die Koordination erfolgt über die AG1-Netzwerk Frühe Hilfen.

Im Jugend- und Kinderrechtbüro Bremen wird in Bildungsprojekten die Elternarbeit explizit mitgedacht und Eltern werden informiert bzw. beteiligt. Es gibt eine Kooperation mit den Elternkursen „Starke Eltern – starke Kinder“ in denen es um die Stärkung der Erziehungsfähigkeit und die gewaltfreie Erziehung geht.

Darüber hinaus wird auf die in den Antworten auf Frage 13 und 14 dargestellten umfassenden Maßnahmen verwiesen.

10. Im Rahmen der Diskussion um die Errichtung einer neuen Ombudsstelle nach SGB VIII im Land Bremen, wird darauf hingewiesen, dass Kinder zunächst einmal wissen müssen, dass sie Rechte haben. Erst dann können sie diese auch einfordern und sich beschweren, wenn diese verletzt werden. Welche ergänzende Rolle bei der Einrichtung dieser neuen Ombudsstelle könnte das Jugend- und Kinderrechtbüro ab dem Jahr 2023 einnehmen?

Die Einrichtung einer Ombudsstelle, die junge Menschen und ihre Familien in Konfliktfällen mit der Kinder- und Jugendhilfe beraten und begleiten soll, ist für 2023 geplant und wird derzeit vorbereitet. Ihre beratende Aufgabe zielt u.a. darauf ab, junge Menschen und ihre Angehörigen über ihre Rechte und Rechtsansprüche zu informieren und sie bei der Inanspruchnahme zu unterstützen. Laut Gesetzesbegründung zum § 9a SGB VIII ist die Ombudsstelle für solche Konflikte vorzusehen, in denen junge Menschen aufgrund bestehender struktureller Machtasymmetrien ihre Rechte häufig nicht umfassend verwirklichen können [Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg), Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII/ §9a Rn.4]. Demnach ist die Zuständigkeit der Ombudsstelle dann gegeben, wenn Machtasymmetrien ansonsten eine Verwirklichung der Rechte verhindern könnten. Das heißt, es geht um individuelle Konfliktfälle z. B. zwischen Kindern/Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Träger der jeweiligen Kita oder Einrichtung.

Eine wesentliche Eigenschaft der Ombudsstelle ist es, dass diese nur in Konflikten „angerufen“ werden soll, die sich im Rahmen der Leistungserbringung ergeben. Sie ist damit von der allgemeinen Beratung im Sinne § 10a SGB VIII abzugrenzen sowie von bestehenden Beratungsstellen wie z. B. Schattenriss, Jungenbüro, etc. Grundsätzlich gilt, dass sich die Ombudsstelle als eine unabhängige, nicht weisungsgebundene externe Beschwerdestelle in ein bereits bestehendes Gesamtsystem des Beschwerdemanagements eingliedert. Als Funktion der Ombudsstelle im Bereich Kita kommt insbesondere eine effektive Verweisberatung in Betracht. Die Ombudsstelle ist in diesem Sinne auch vom Landesjugendamt abzugrenzen, welches als erlaubniserteilende Behörde die Aufsicht über die Einrichtung mit Blick auf die Sicherung des (strukturellen) Kindeswohls in Einrichtungen hat. Das heißt, Konfliktfälle, bei denen auf struktureller Ebene das Kindeswohl in Einrichtungen gefährdet sein könnte, sind an das Landesjugendamt weiterzugeben. Deutlich abzugrenzen ist die Ombudsstelle thematisch von der Beratung von Eltern bezüglich der Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege und Erhebung von Beiträgen. Beratungssuchende wenden sich in der Stadtgemeinde Bremen an die fachliche Leitstelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung und in der Stadtgemeinde Bremerhaven an die Abteilung Kinderförderung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen.

Im Rahmenkonzept zur Ombudsstelle ist deren Vernetzung mit Akteur:innen im Bereich Kinder- und Jugendrechte vorgesehen und wird Teil der Aufgaben der Stelle werden. Das Kinder- und Jugendrechtbüro kann zum Beispiel gemeinsam

mit der Ombudsstelle beim Netzwerk-Aufbau zur Stärkung der Kinder- und Jugendrechte in der Freien Hansestadt Bremen mitwirken. Konzeptionelle Details werden nach der Einrichtung erarbeitet.

11. Die Rechte der Kinder sind eine Querschnittsaufgabe: In welchen Ressorts gibt es Qualifizierungsangebote für die Mitarbeitenden auf Leitungs-, Verwaltungs- und Einrichtungsebene? Wie, durch wen und unter Beachtung welcher Qualitätsstandards werden in diesen Qualifizierungsangeboten Kenntnis, Wissen, Haltung und Anwendung vermittelt? (Durch wen) werden diese Angebote koordiniert? In welchen Ressorts gibt es darüber hinaus anlass- und zielgruppenorientiert eine aktive Auseinandersetzung mit Kinderrechten und insbesondere die Haltung „Kinder und ihre Rechte ernst zu nehmen“?

Das Landesinstitut für Schule (LIS) bietet zum Thema kontinuierlich Fortbildungen für das gesamte pädagogische Personal in Schule an. Dies erfolgt gemäß den wissenschaftsbasierten Standards der Erwachsenenbildung. Mitunter, z.B. im Kontext von Kindeswohlgefährdung, erfolgen die Fortbildungen auch anlassorientiert.

In den Fortbildungsangeboten der kommunalen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird der Aspekt der Kinderrechte kontinuierlich mitberücksichtigt. Durch Abstimmung der Konzepte zu Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist sichergestellt, dass die Leitungsebene der Kinder- und Jugendhilfe zur Fragestellung sensibilisiert ist. Das Landesjugendamt des Landes Bremen ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für Landesjugendämter und steht zur Fortentwicklung der Konzepte in fortlaufenden fachlichen Austausch.

In Bremerhaven gibt es zur stetigen Weiterentwicklung einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen das Angebot einer zertifizierten Ausbildung „Moderator:in für Kinder- und Jugendbeteiligung“, das in Kooperation des Magistrats mit dem Lidice-Haus (Bremen) durchgeführt wird. Die Ausbildung qualifiziert umfassend für die Planung, Organisation und Durchführung von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen. Vermittelt werden vielfältige Methoden zur dialogischen und kreativen Gestaltung des Alltags, zur Durchführung eigener Beteiligungsprojekte sowie zur strukturellen Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung, mit dem Fokus auf Kinder- und Jugendparlamente. Diese Ausbildung soll in regelmäßigen Abständen stattfinden und richtet sich in Bremerhaven im Querschnitt an Mitarbeitende des Magistrats (Stadtplanungsamt, Gartenbaumt, Schulamt, Jugendförderung, Kinderförderung etc.) sowie an die Mitarbeitenden der freien Träger und Verbände.

Das Sachgebiet Qualifizierung (Magistrat Bremerhaven / Amt für Jugend, Familie und Frauen / Abteilung Kinderförderung) bietet in seiner Funktion als trägerübergreifende Weiterbildungsinstanz für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven auch spezifische Weiterbildungen im Themenfeld

„Rechte der Kinder“ an. Diese adressieren auf der Einrichtungsebene sowohl pädagogische Fachkräfte als auch stellv. /Leitungskräfte. Grundlegend ist das Thema „Kinderrechte“ allerdings als Querschnittskompetenz zu betrachten und – insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an eine professionelle Haltung der Zielgruppe – immer auch Ausgangspunkt für Erfahrungsaustausch, Reflexion und persönliche Weiterentwicklung. Als Qualitätsstandards liegen dieser Auseinandersetzung die in Antwort auf Frage 2 benannten Rahmensetzungen vor. Des Weiteren erarbeitet die Abteilung Kinderförderung (51/8) derzeit unter Beteiligung der freien Träger ein Rahmenkinderschutzkonzept für die Bremerhavener Kindertageseinrichtungen. Die Rechte der Kinder, Beschwerdeverfahren und eine gemeinsame Grundhaltung sind dabei zentrale Themen.

Bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist die Orientierung an Kinderrechten eine wichtige Ausrichtung in Bezug auf die Stärkung und Weiterentwicklung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung.

In der Senatskanzlei gibt es auf Verwaltungsebene ressortübergreifend die Möglichkeit Informationen und Beratung zum Thema Jugendbeteiligung über das Referat 14 / Fachberatung Jugendbeteiligung zu bekommen.

12. Wie wird das Recht auf Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in Bereichen des Gesundheitswesens beachtet? Welche Partizipations-, Einfluss- und Beschwerdemöglichkeiten werden in Kliniken, in denen Kinder und Jugendliche als Patient:innen sind, vorgehalten? Wie wird deren kultur- und geschlechtssensible Ausgestaltung gefördert?

Gemäß Auskunft der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. werden in pädiatrischen Fachabteilungen verschiedene Instrumente eingesetzt um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich an ihrer Behandlung zu beteiligen und ihre Rechte zu wahren. So existiert in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik am Klinikum Bremen Ost beispielsweise ein Schutzkonzept gegen verbale und nonverbale Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuellen Missbrauch. Es basiert auf den zehn (von UNICEF zusammengefassten wichtigsten) Grundrechten der UN-Kinderrechtskonvention und enthält vielfältige konkrete Maßnahmen auf Patient:innen und Mitarbeiter:innen-Ebene.

Das Beschwerdemanagement sieht verschiedene Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche vor. Darüber hinaus finden regelmäßige Fortbildungen zu Themen statt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen. Zuständige Pflegekräfte und Ärzt:innen sind für die Kinder und Jugendlichen zu jeder Zeit und zu jedem Thema ansprechbar. Die jungen Patient:innen wie auch ihre Erziehungsberechtigten werden in medizinische und pflegerische Maßnahmen mit einbezogen. Auch jüngere Kinder, die noch nicht in Behandlungen einwilligen können, werden selbst und in einer Sprache angesprochen, die ihrem Alter und Entwicklungsstand entspricht. Bei Aufnahme erhalten die Kinder und Jugendlichen ein Infoblatt über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Beschwerde

mit Kontaktdaten von internen und externen Ansprechpersonen. Die entsprechenden Informationsmaterialien stehen dabei in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen den Kindern und Jugendlichen im Land Bremen Patientenfürsprecher:innen als Ansprechpartner:innen für alle Belange zur Verfügung. In 13 von insgesamt 14 Krankenhäusern des Landes Bremen haben die Kinder und Jugendlichen bei Bedarf die Möglichkeit, sich an diese zu wenden und Wünsche und Beschwerden zu äußern. Auch in der Klinik, in der kein:e Patientenfürsprecher:in vorhanden ist, ist die Partizipations-, Einfluss- und Beschwerdemöglichkeit der Kinder und Jugendlichen dadurch gesichert, dass regelmäßig Therapie-, Gruppen- und Reflexionsgespräche durch ein multiprofessionelles Team stattfinden. Die Angebote zu Partizipations- und Einflussmöglichkeiten beinhalten Angehörigenbetreuung und -beratung sowie Seminarangebote, spezielle Leistungsangebote für Eltern und Familien wie Elternschule und Schule im Krankenhaus. Zusätzlich werden besondere Ernährungsbedarfe auch im Sinne von Kultursensibilität berücksichtigt, Dolmetscherdienste stehen zur Verfügung, ebenso wie Behandlungsmöglichkeiten durch fremdsprachliches Personal.

13. Wie wird gewährleistet, dass Fachkräfte an Schulen, in Kitas sowie in Freizeiteinrichtungen der Jugendhilfe sich mit den Kinderrechten auseinandersetzen, Kenntnisse erwerben und eine kinderrechtbasierte Haltung für die tägliche Praxis entwickeln? Welche Initiativen gibt es, dies in den Einrichtungen zu verstetigen und in die Konzepte handlungsleitend zu integrieren?

Bereich Kindertagesbetreuung

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung müssen laut SGB VIII Kinderrechte und Beteiligungsformen/-verfahren in jeder (Einrichtungs-)Konzeption aufgegriffen werden. Eine inhaltliche Schärfung erfährt dies über die Qualitätsversprechen, die gemeinsam mit den Trägern im Land Bremen erarbeitet werden. Die Qualitätsversprechen zu den Themen Kindeswohl, Rechte von Kindern sowie Demokratiebildung und aktive Beteiligung von Kindern markieren auf der konkreten Handlungsebene die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und dienen auch dazu, Eltern die pädagogische Arbeit in den Kitas transparent und zugänglich zu machen. Sie bilden die Grundlage für das neue Kita Qualitäts- und Finanzierungsgesetz.

Auch in Bremerhavener Kindertageseinrichtungen sind Partizipation und Beteiligung wesentliche Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit. Dementsprechend ist die Beteiligung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Element zur gemeinschaftlichen, demokratischen Mitgestaltung und Mitbestimmung von Kindern und Ausgangsbasis der inhaltlichen Gestaltung des pädagogischen Handelns. Im gesamten Kita-Alltag wird Partizipation in unterschiedlichen Formen und auf vielfältige Weise gelebt. Das Sachgebiet Qua-

lifizierung bietet für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt regelmäßig themenspezifische Fortbildungsveranstaltungen zu dem vielfältigen Bereich der Partizipation und Beteiligung an. Dadurch wird die qualitative Weiterentwicklung an aktuellen fachlichen Diskursen der Einrichtungen und eine Professionalisierung sowie Erweiterung methodischer Kompetenzen der Fachkräfte sichergestellt.

Zudem bestehen in Bremerhaven Präventionsketten mit dem Ziel präventive Angebote für Kinder und deren Eltern miteinander zu vernetzen und Kooperationsstrukturen zu schaffen. Grundlage hierfür sind u. a. die Kinderrechte. Es gibt drei nach Altersgruppen (0-3 Jahre, 3-12 Jahre und 12-27 Jahre) getrennte AG's, welche laut Geschäftsordnung festgeschrieben haben, Bedarfe von Eltern und Familien mit Kindern zu beraten, neue Angebote und Projekte zu entwickeln, abzustimmen und zu überprüfen, verbindliche Kooperationsstrukturen und Verfahren zu entwickeln und zu vereinbaren, Themen für Fortbildungen und Fachtage abzustimmen sowie institutionsübergreifende Verfahren im Kinderschutz abzustimmen.

Für die pädagogische Arbeit der Fachkräfte im Elementar- und Primarbereich werden Aussagen zur Demokratiebildung und hierfür relevante Handlungsfelder in den pädagogischen Leitideen zum Bildungsplan 0-10 Jahre skizziert. Sowohl der Aufbau einer Partizipations- und Beteiligungskultur wie auch die Stärkung und der Schutz der Kinderrechte sind hier zwei wesentliche Elemente innerhalb des breiten Spektrums an Aufgaben und Anforderungen. Im Rahmen unterschiedlicher Angebote und Projekte lernen die Kinder entwicklungsangemessen ihre Rechte und deren Bedeutung kennen. Sie werden gezielt gestärkt und dafür sensibilisiert. Inhaltlich ausdifferenziert werden diese beiden Themenfelder insbesondere durch die Bildungskonzeption Sachbildung/Sachunterricht (Bildungsplan 0 – 10 Jahre), die derzeit erarbeitet und ab Herbst 2022 in die Erprobung gehen wird.

Bereich Schule

Das Thema „Kinderrechte“ ist im Vorbereitungsdienst für das Lehramt in die bildungswissenschaftliche Ausbildung eingebettet und wird mittelbar in verschiedenen Bausteinen des Ausbildungscurriculums angesprochen.

Fortbildungen des Landesinstituts für Schule (LIS) zum Sozialen Lernen implizieren in der Regel immer auch Kinderrechte. Grundlegend hierfür sind Angebote zur Gewaltprävention im weitesten Sinne, von „Nicht mit mir!“ bis zum Anti-Mobbing in jeglicher Form. Für die Umsetzung von Präventionsprogrammen wie z.B. „Gemeinsam Klasse sein“ oder „Lions-Quest“ werden Lehrkräfte geschult. Die Programme sind im Kern darauf ausgerichtet, die Selbstwirksamkeit und Resilienz von Lernenden zu stärken und fördern somit Kernkompetenzen zur Partizipation und Demokratiebildung. Solche Lebenskompetenzprogramme haben sich als ein besonders erfolgreicher Ansatz für die Gesundheitsförderung und Präventionsarbeit und damit auch für die Stärkung der Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erwiesen. Die Programme werden auch als schulinterne Fortbildung-

gen für das gesamte Schulteam angeboten. So wird etwa das Unterrichtsprogramm „Eigenständig werden“ von dafür qualifizierten Lehrkräften durchgeführt und in den Unterricht integriert. Das Fortbildungsangebot des LIS wird ergänzt durch regelmäßige Fortbildungen zum Klassenrat für die Grundschule und der Sekundarstufe I mit basisdemokratischen Ansätzen oder spezifischen partizipativen Angeboten wie zur Streitschlichtung oder zum Lernen durch Engagement.

Für den Bereich der Schüler:innenvertretung werden (Vertrauens-)Lehrkräfte und Schulsozialpädagog:innen im Seminar „Mitwirkung mit Wirkung“ fortgebildet, das vom Lidice-Haus in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule jährlich angeboten wird. Eine anschließende, nachhaltige Vernetzung findet unter anderem über Kurse auf der Plattform itslearning oder Fortbildungen statt.

Die Senatorin für Kinder und Bildung fördert Angebote, die die Stärkung der Beteiligungsrechte von Schüler:innen unterstützen (siehe auch Antwort auf Frage 4). In fortgeschrittener Planung ist ein Online-Angebot zur Unterstützung von Lehrkräften an Grundschulen: In einem zielgruppenspezifisch konzipierten itslearning-Kurs werden Informationsmaterial, „best practice“-Beispiele von Grundschulen mit umfangreichen Erfahrungen in der Partizipation, Expert:inneninterviews usw. angeboten. Flankiert und vertieft werden die Inhalte im Rahmen von Webinaren sowie einem Fachtag im Frühjahr 2023 im LIS.

Externe Lernangebote für Kita und Schule – unter anderem auch im Bereich der Umsetzung und Wahrnehmung von Kinderrechten – werden ab Herbst 2022 auf einer neuen Plattform bei der Senatorin für Kinder und Bildung veröffentlicht. Dort werden Anbieter:innen und Angebote in den Bereichen Politische Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Kulturelle Bildung und MINT-Bildung (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) vorgestellt. Dies gewährleistet eine umfassende Information der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter:innen und die Möglichkeit für sie, zielgenaue und themenspezifische Angebote bzw. Anbieter für ihre jeweilige Zielgruppe in der Kita bzw. der Schule auszuwählen.

Im Rahmen der Veranstaltungen „Schule gegen sexuelle Gewalt“ – durchgeführt von den Fachberatungsstellen und den ReBUZ – und der damit verbundenen Schutzkonzeptentwicklung werden auch Kinderrechte thematisiert. Anwesend sind jeweils 2-3 Fachkräfte der Schulen. Allerdings können diese Veranstaltungen eine gezielte Vermittlung von Kinderrechten nicht ersetzen.

Bereich Jugendförderung und Freizeiteinrichtungen

Für die Freizeiteinrichtungen in Bremerhaven ist die Partizipation ein „Muss“, ein pädagogischer Auftrag und unverzichtbar, um bedürfnisorientiert und lebensweltbezogen arbeiten zu können. Entsprechend werden die dort tätigen Personen aus- und fortgebildet. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erlernen durch die aktive Teilnahme an Beteiligungs-, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsprozessen Verantwortung zu übernehmen. Diese Fähigkeit benötigen sie als Erwachsene, um ihr Leben selbstbewusst und verantwortungsvoll gestalten zu können.

Außerdem werden sie bestärkt, sich für ihre Interessen einzusetzen, siehe hierzu auch Antwort auf Frage 4).

Unter dem Motto „Kinder und Jugendliche beteiligen!“ führt das Lidice-Haus in Kooperation mit dem Magistrat Bremerhaven und dem Deutschen Kinderhilfswerk die zertifizierte Ausbildung „Moderator:in für Kinder und Jugendrechte“ durch. Die Ausbildung richtet sich an Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Stadtteilarbeit (Initiativberatung, Quartiersmanagement, Wohnen in Nachbarschaften, Ortsämter o.ä.), der Schulsozialarbeit sowie der Grün- und Landschaftsplanung (z.B. Umweltbetrieb Bremen) aus Bremen und Bremerhaven. Seit 2002 wird diese Ausbildung regelmäßig in Bremen und Bremerhaven angeboten.

14. Wie werden das Recht auf Beteiligung und die angemessene Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in Kitas, Schulen sowie Freizeiteinrichtungen der Jugendhilfe beachtet? Welche Partizipations-, Einfluss- und Beschwerdemöglichkeiten werden in den genannten Institutionen vorgehalten?

Bereich Kindertagesbetreuung

Die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern ist ein andauernder Prozess, der von den pädagogischen Fachkräften gemeinsam mit den Kindern umgesetzt wird. Grundlage ist die UN Kinderrechtskonvention, Artikel 12 (siehe Antwort auf Frage 2). Grundsätze des pädagogischen Handelns in Bezug auf Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern sind auf Grundlage der Qualitätsversprechen des Landes Bremen und des Bremer Rahmenplans für Bildung und Erziehung verankert.

Partizipation in der Kindertageseinrichtung findet in Alltagssituationen statt, z.B. bei der Tages- oder Raumgestaltung, im Morgenkreis oder beim gemeinsamen Verhandeln und Aufstellen von Ritualen und festen Regeln. Neben diesen vielfältigen Mitbestimmungsmöglichkeiten im Kita-Alltag oder in gezielten Projekten finden sich auch systematische Elemente zum Aufbau einer gelingenden Beteiligungskultur wieder. Dies können regelmäßige Kinderversammlungen, Gruppenkonferenzen, ein Kinderparlament oder ein Kinderrat sein, die durch formale Strukturen gekennzeichnet sind und sicherstellen, dass die Beteiligung von Kindern geregelt ist und kontinuierlich stattfindet.

Die Umsetzung in den Bremerhavener Kindertageseinrichtungen wird über ein Nachweisverfahren sichergestellt. Im Qualitätsmanagementsystem der städtischen Kindertageseinrichtungen ist die Beteiligung von Kindern strukturell verankert. In den Qualitätshandbüchern der städtischen Kindertageseinrichtungen wird Partizipation und Beteiligung als eine durchgängige Handlungsweise in der pädagogischen Arbeit dargestellt und ist in den Konzeptionen der Einrichtungen festgeschrieben. Entsprechend der Zielsetzungen des SGB VIII, gemäß § 45 SGB VIII sind Einrichtungen aufgefordert zur „Sicherung der Rechte von Kindern geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde“ zu

etablieren. Die Umsetzung von Beteiligung erfolgt beispielsweise in regelmäßig stattfindenden Kinderkonferenzen/Kinderrat und dem Morgenkreis. Kinder werden so, ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen, in Ereignisse und Entscheidungsprozesse, die das Zusammenleben betreffen einbezogen. Ideen und Impulse der Kinder werden gehört, aufgenommen und gemeinsam diskutiert. Partizipation kann sich somit auf die Planung von themenspezifischen Projekten und Ausflüge beziehen. Aber auch das gemeinsame Aufstellen von Regeln in der Gruppe, die Beteiligung bei der Anschaffung neuer Außenspielgeräte, der Entwicklung neuer Raumkonzepte, die Gestaltung des Speiseplans sind einige Formen der Beteiligung von Kindern in den Kitas. Beteiligungsprojekte werden in großer Anzahl und Vielfalt in den Bremerhavener Kindertageseinrichtungen durchgeführt. In den Kindertageseinrichtungen werden unterschiedliche Formen des Beschwerdemanagements für Kinder umgesetzt, wie im Rahmen von Kinderkonferenzen und/oder einem Meckerkasten für „Beschwerden“ in Form von Bildern. Aktuell erarbeitet die Abteilung Kinderförderung mit den freien Trägern ein Rahmenkinderschutzkonzept für die Bremerhavener Kindertageseinrichtungen, mit dem auch ein verbindlicher Rahmen für Beschwerdeverfahren entwickelt wird.

Schulen

Im Bremischen Schulgesetz (BremSchulG) sind Mitbestimmungsmöglichkeiten der Schüler:innen fest verankert. Gemäß §4 „Allgemeine Gestaltung des Schullebens“ sollen Schüler:innen „altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.“ Zu den wichtigsten Bildungs- und Erziehungszielen gehört die Erziehung „zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen“ (BremSchulG §5 (2),1). Außerdem sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, „eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen“ (BremSchulG §5, (3),3). Das Recht auf Beteiligung der Schüler:innen konkretisiert und regelt das Bremische Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) wie folgt:

- Nach § 27 in Verbindung mit § 47 BremSchVwG wählen Schüler:innen einen Schülerinnen- und Schülerbeirat *[Im Folgenden werden z.T. nicht umfassend gegebene Formulierungen verwendet, die sich unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben.]* Schüler:innen haben das Recht, über ihre Vertreter:innen in der Schulkonferenz Anträge in der Schulkonferenz und in der Gesamtkonferenz zu stellen.
- Der Schülerinnen- und Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler:innen in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Schülervorteiler:innen sollen durch geeignete schulische und überschulische Maßnahmen die notwendigen Kenntnisse und Befähigungen für ihre Arbeit erhalten (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 4).
- Nach § 29 gibt es die Möglichkeit Vollversammlungen einzuberufen, beispielsweise auf Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats.

- Nach § 31 besitzen die Beiräte ein Vetorecht bei Entscheidungen der Schulkonferenz. Der Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung anzufechten
- Nach § 34 ist die Personengruppe der Schüler:innen an Schulen der Sekundarstufe I und II zu einem Drittel der Mitglieder in der Schulkonferenz vertreten, an Schulen der Sekundarstufe II mit acht Vertreter:innen aus dem Schülerinnen- und Schülerbeirat. Im August 2021 wurde diese Drittelparität (d.h. die Dreiteilung der Anzahl der Sitze) in den Schulkonferenzen der weiterführenden Schulen eingeführt. Diese Maßnahme stellt ein wesentliches Mittel zur Stärkung der innerschulischen Demokratie dar, denn Schüler:innen und Eltern wird dadurch eine stärkere Mitbestimmung in schulischen Angelegenheiten ermöglicht. Somit herrscht zukünftig ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen allen am Schulleben beteiligten Interessensgruppen.
- Gemäß § 42 haben die Klassenschülersprecher:innen ab Jahrgangsstufe 5 das Recht mit beratender Stimme an den Klassenkonferenzen teilzunehmen.
- Mit § 42 Abs. 1 Satz 2 wurden im Interesse einer frühzeitigen Demokratieförderung auch die Beteiligungsrechte für Grundschüler:innen deutlich erweitert: Die Klassenschülersprecher:innen bilden nunmehr auch an den Grundschulen schon einen Schülerinnen- und Schülerbeirat. Dieser wählt sich aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n (plus Stellvertreter:in) und entsendet vier Vertreter:innen mit beratender Stimme in die Schulkonferenz. Bei der Organisation und Durchführung der Wahlen werden die Grundschüler:innen durch eine Lehrkraft unterstützt und begleitet. So können bei Wahlen statt der Namen auch verschiedene Farben, einfache Symbole oder Bilder für die einzelnen Kandidat:innen verwendet werden. Diese neue Möglichkeit der Beteiligung unterstützt frühzeitig die Heranführung der Schüler:innen an demokratische Willensbildungsprozesse. Daneben haben die Klassenschülersprecher:innen zudem nun auch in der Grundschule schon das Recht, an den Klassenkonferenzen teilzunehmen. Sie haben dort eine beratende Stimme. Die Beteiligungsrechte von Kindern werden an Grundschulen darüber hinaus im Sachunterricht im Lernfeld „Gesellschaft und Individuum“ ausführlich thematisiert, so dass die fachliche Auseinandersetzung die gelebte Praxis begleitet.
- Nach § 44 sind Jahrgangsschülersprecher:innen in der Jahrgangskonferenz vertreten.
- Nach § 47 Abs. 5 wurde im August 2021 zudem ein gesetzlicher Anspruch auf einen dazu nutzbaren Raum in der Schule geschaffen, um die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Schüler:innenvertretungen zu verbessern. Danach sollen dem Schüler:innenbeirat die für die Durchführung von dessen Sitzungen erforderlichen Räumlichkeiten an der Schule überlassen werden. An weiterführenden Schulen soll ihm ein fester Raum zur alleinigen eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht schul- oder unterrichtsorganisatorische Gründe zwingend dagegensprechen

- Gemäß § 49 kann auf Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Schülerversammlung zur Unterrichtung und Aussprache über grundsätzliche Angelegenheiten der Schule einberufen. Die Schülerversammlung kann Empfehlungen an den Schülerinnen- und Schülerbeirat beschließen.
- Nach § 50 wählt jede Klasse zwei Klassenschülersprecher:innen. Sie vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülern oder Schülerinnen und Lehrkräften.
- Gemäß § 77 werden Gesamtvertretungen jeweils als Interessenvertretungen der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten gebildet. Sie können zu allen besonders bedeutsamen Schul- und Erziehungsfragen ihrer Stadtgemeinde und des Landes, besonders zu Gesetzentwürfen, Stellung nehmen und Vorschläge machen. Besonders bedeutsame Maßnahmen sind zwischen der zuständigen Behörde und den Gesamtvertretungen mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Nach § 79 bedarf es hierzu einer Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler.

Bereich Jugendförderung / Freizeiteinrichtungen

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung an den Entscheidungen, die ihr eigenes Leben betreffen und denen, die die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in den einzelnen Einrichtungen und im Gemeinwesen betreffen, durchzieht das gesamte SGB VIII. Die Partizipationsrechte beziehen sich dabei auf verschiedene Ebenen: das Recht auf Selbstbestimmung, das Recht der Partizipation an der Gestaltung der Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und das Recht der Partizipation an der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen. Die rechtliche Verpflichtung für die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe leitet sich somit unmittelbar ab.

In Bremen ist bereits seit 1999 verbindlich eine Beteiligung junger Menschen bei der Ausstattung bzw. Überarbeitung von öffentlichen Spielflächen sowie beim Einsatz des Förderfonds „Spielräume schaffen“ vorgeschrieben und wird praktiziert. Die beteiligungsorientierte Spielleitplanung als langfristig ausgerichtetes Planungsinstrument wird seit 2009 eingesetzt und weiterentwickelt. Für die Durchführung von Spielleitplanungen und weiteren Beteiligungsprozessen ist im Geschäftsbereich der Senatorin für Jugend, Integration und Sport die notwendige Sachkompetenz vor allem beim Fachdienst Spielraumförderung sowie dem Träger SpielLandschaftStadt e.V. vorhanden (Spielraumförderkonzept, 2019).

Mit dem 2014 beschlossenen Rahmenkonzept für die Offene Jugendarbeit (OJA) in der Stadtgemeinde Bremen wurde partizipatives Arbeiten als professionelle Grundhaltung benannt um die Teilhabe von Jugendlichen zu ermöglichen und bestimmt die Fachpraxis. Ziel ist es, dass junge Menschen erleben, dass sie ernst und angenommen werden und sie in Partizipationsprozessen selbstwirksam sind.

Seit vielen Jahren engagiert sich das Lidice-Haus, Jugendbildungsstätte im Land Bremen, in verschiedenen Initiativen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bremen, vom Projekt Jugendbeteiligung im Stadtteil (JubiS Bremen) bis hin zu der Begleitung bei der Erstellung von Partizipationskonzepten für Verbände und Initiativen. Ausgestattet mit dieser langjährigen Erfahrung in der Begleitung von Beteiligungsprozessen sowie in der Bildungsarbeit im Themenfeld Demokratie und Partizipation werden verstärkt im Rahmen des Projekts neue Bildungsangebote konzipiert und umgesetzt. Kinder und Jugendliche werden befähigt, ihre Beteiligungsrechte dauerhaft wahrzunehmen. Die Programme „Ohne uns läuft nix“, „We are strong together“, „Stadtteilchecker“ und die Streitschlichter:innen-Ausbildung zielen darauf ab junge Menschen zu stärken und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen sowie Beteiligungsmöglichkeiten aufzuzeigen und konkret Projekte zu initiieren.

Die bisher umgesetzten Projekte zur Stärkung und Unterstützung von Jugendbeiräten und Jugendforen sollen im Projekt „Akademie für Kinder- und Jugendparlamente“ in Trägerschaft des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e.V. intensiviert und fortgeführt werden.

Eine große Rolle in den Freizeiteinrichtungen in Bremerhaven spielt die alltägliche Beteiligung, denn Partizipation fängt im Kleinen an. Jedoch bieten die Einrichtungen ihren Besucher:innen mit ganz unterschiedlichen Methoden an, sich an der Programm- und Einrichtungsgestaltung zu beteiligen. Von Umfragen, Zukunftswerkstätten und demokratischen Abstimmungen reicht das Angebot bis zu gewählten Kinder- und Jugendbeiräten. Somit kann festgehalten werden, dass die Einrichtungen Orte mit gelebter Demokratie sind und vielfältige Zugänge zu Lernfeldern zu alltags- und lebensweltlichen Formen der (politischen) Mitbestimmung bieten. In den Freizeiteinrichtungen werden Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen vorgehalten (durch Umfragen, Kinder- und Jugendbeiräte, direkte Beschwerdemöglichkeit bei den Mitarbeitenden vor Ort, Kummerkasten, Kinder und Jugendliche können Impulse digital auf dem DIGITREFF Bremerhaven einbringen).

15. Welche Bemühungen sieht der Senat, die Justiz im Land Bremen kindgerechter auszurichten? Welche Aktivitäten gibt es, um familiengerichtliche Verfahren sowie Strafprozesse noch stärker am Wohl des Kindes auszurichten und den Willen des Kindes angemessen zu berücksichtigen? Wie und durch wen erfolgen Schulungen für Familienrichter:innen zum Thema Kinderrechte und eine Haltung der Beteiligung?

Die bremische Justiz ist hinsichtlich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen in straf- und familiengerichtlichen Verfahren sehr gut aufgestellt. Allen Beteiligten ist bewusst, dass sich Kinder und Jugendliche, die an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, in einer besonderen, oftmals sehr belastenden Situation befinden und es ihnen nicht leichtfällt, Aussagen zu machen.

Ein wichtiger Ansatzpunkt für die kindgerechte Gestaltung der justiziellen Verfahren ist die Spezialisierung der zuständigen Richter:innen bzw. Staatsanwält:innen. Bereits gesetzlich vorgesehen ist insoweit eine Sonderzuständigkeit der Jugendgerichte für sog. Jugendschutzverfahren (§ 26 Gerichtsverfassungsgesetz). Hierbei handelt es sich um Verfahren wegen Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie wegen Verstößen Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugendernziehung dienen. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat dieser Regelung folgend gesonderte Jugendschutzdezernate eingerichtet.

Darüber hinaus sind die Staatsanwält:innen der Staatsanwaltschaft, die Sexualstraftaten bearbeiten, besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibilisiert. Bei den Gerichten sind die Richter:innen, die audiovisuelle Vernehmungen durchführen, hierfür besonders ausgebildet.

In Strafverfahren erfolgen die Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen bereits seit Jahren nach dem sog. Braunschweiger Modell. Danach soll es maximal drei Vernehmungen kindlicher Zeugen geben: eine bei der Polizei, die zumindest auf Tonband aufgenommen werden muss; falls notwendig, eine bei entsprechenden Sachverständigen und schließlich eine richterliche Vernehmung. Nach Möglichkeit wird versucht, die Sachverständigen zu der richterlichen Videovernehmung hinzuzuziehen, um eine Vernehmung einzusparen. Unter den Voraussetzungen von § 255a Strafprozessordnung (StPO) ersetzt die Videovernehmung die erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung für alle Instanzen, es sei denn, es gibt Fragen, die zuvor nicht geklärt wurden und über die auch keine andere Person außer dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen Auskunft geben kann. Dann kann in der Hauptverhandlung eine erneute Vernehmung ausschließlich (!) zu dieser Frage erforderlich werden. Das ist zugleich der Grund, wieso die Videovernehmung in der Regel nicht sofort durch eine:n Richter:in erfolgt, sondern erst eine Vernehmung bei der Polizei durchgeführt und die Ermittlungen abgeschlossen werden, bevor bei Gericht eine Videovernehmung beantragt wird: Auf diese Weise wird versucht, alle Fragen abdecken zu können, um eine Ladung zu einer erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung zu vermeiden.

Um die gerichtliche Vernehmungssituation für Kinder möglichst angenehm zu gestalten, wurde beim Amtsgericht Bremen ein gesonderter Raum kindgerecht eingerichtet, in dem die Richter:innen die Kinder und Jugendlichen im Beisein eines Verfahrensbeistandes, gegebenenfalls auch in Anwesenheit eine:r Psycholog:in, anhören. Die Familienrichter:innen besuchen die Kinder im Einzelfall vorab in ihren jeweiligen Wohneinrichtungen, um sich vor Ort ein möglichst umfassendes Bild über die aktuelle Lebenssituation der Kinder zu verschaffen und hierauf angemessen eingehen zu können.

Vor einer gerichtlichen Anhörung oder Vernehmung besteht für kindliche oder jugendliche Personen die Möglichkeit, die Räumlichkeiten zusammen mit eine:r zuständigen Richter:in anzusehen. Es wird dafür gesorgt, dass keine Begegnung mit der beschuldigten Person erfolgt. Zu dem Termin dürfen Kinder bzw. Jugendliche von einem Zeugenbeistand oder einer psychosozialen Prozessbegleitung

oder einer anderen Vertrauensperson in den Vernehmungsraum begleitet werden. Ausgeschlossen sind in der Regel Eltern oder andere Autoritäten, welche die Vernehmung durch ihre Anwesenheit negativ beeinflussen könnten; diese dürfen aber vor dem Vernehmungsraum warten.

Bei der Durchführung der Vernehmung oder Anhörung wird auf eine möglichst freundliche Atmosphäre und eine kindgerechte Sprache geachtet. Kinder dürfen zum Beispiel ein Kuscheltier mitnehmen. Bei Vernehmungen im Sitzungssaal ohne vorherige Videovernehmung besteht außerdem die Möglichkeit, das Kind auf der Richterbank Platz nehmen zu lassen. Die Vernehmung wird aufgezeichnet und – je nach Einzelfall – ggf. gleichzeitig in einen anderen Raum übertragen, wo sich die übrigen Beteiligten befinden. Fragen der Beteiligten werden nur über die Vernehmungsrichterin oder den Vernehmungsrichter zugelassen, die zudem speziell geschult sind.

Auch die Justizvollzugsanstalt Bremen legt großen Wert auf die adäquate Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen: Im Zuge der Modernisierung der Justizvollzugsanstalt Bremen wurde die Besuchsabteilung im neuen Zentralgebäude errichtet. Dort gibt es zwei große Besuchsräume mit farbigen Wänden und Bildern und kindgerechten Spiel- und Sitzecken mit diversen Büchern und Spielutensilien. Zudem gibt es einen Außenbereich mit Spielgeräten, der von inhaftierten Personen mit angehörigen Kindern genutzt werden kann. Überdies wurden für Langzeitbesuche zwei gesonderte Räume eingerichtet, wobei einer dieser Räume explizit für den Besuch mit Kindern konzipiert worden ist. Die Inhaftierten haben schließlich auch die Möglichkeit, mit ihren Angehörigen über Videokonferenz in Kontakt zu treten und so auch „sichtbar“ mit ihren Kindern in Kontakt zu bleiben.

Wenngleich somit bereits jetzt sehr viel für eine möglichst kindgerechte Justiz getan wird, gibt es insbesondere zwei gesetzliche Bestrebungen, den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren noch besser gerecht zu werden:

Zum einen hat sich die Frühjahrskonferenz der Justizminister:innen am 1./2. Juni 2022 mit dem Abschlussbericht einer im vergangenen Jahr eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Konsequente Umsetzung des § 58a StPO“ befasst. Die Justizminister:innen haben dabei ausdrücklich begrüßt, dass die Arbeitsgruppe in ihren Beratungen auf einzelne Aspekte der geltenden Rechtslage hingewiesen hat, die sie unter dem Blickwinkel ihrer praktischen Umsetzung für überprüfungsbedürftig hält, um die Interessen von besonders schutzbedürftigen Verletzten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, wie auch eine umfassende Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung bestmöglich zu wahren. Zugleich haben sie den Bundesminister der Justiz gebeten, die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Hinblick auf etwaige Nachjustierungen des geltenden Rechts zu prüfen.

Zum anderen hat sich die Frühjahrskonferenz der Justizminister:innen am 1./2. Juni 2022 erneut für eine Stärkung der Psychosozialen Prozessbegleitung ausgesprochen und den Bundesminister der Justiz an die Umsetzung ihrer bereits

im Herbst 2020 geäußerten Bitte erinnert, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Psychosozialen Prozessbegleitung vorzusehen und insbesondere eine Verpflichtung oder zumindest eine Möglichkeit für die Gerichte zu schaffen, minderjährigen Verletzten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen.

Mit Blick auf die Fortbildungen und Schulungen können aktuell folgende Veranstaltungen genannt werden:

- Fortbildungsveranstaltungen der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung:
 - Fortbildungsreihe zusammen mit dem Kinderschutzbund: Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
 - Entwicklungspsychologie, Hirnforschung und jugendliches Verhalten aus kriminologischer Sicht
- Veranstaltungen des Nordverbunds im Jahr 2022:
 - Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz
 - Dezernatswechsler im Familienrecht – psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen
 - Das jugendstrafrechtliche Dezernat
- Deutsche Richterakademie 2022:
 - Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
 - Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
 - Forensische Befragung von Kindern – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung
 - Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen
 - Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten
 - Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren

16. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind besonders oft von Rechtsverletzungen betroffen, ihre Teilhabe ist oft eingeschränkt. Wie werden Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und die sie begleitenden Erwachsenen erreicht, wenn es um die Vermittlung von Kinderrechten, die Partizipation an öffentlichen Entscheidungen und die Einhaltung ihrer Rechte geht?

Je nach dem Charakter der Behinderung sind behinderte Kinder und Jugendliche auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Maße in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt. Das SGB VIII trägt den besonderen Bedarfen dieser Zielgruppe insbesondere durch die Regelungen im § 35a SGB VIII Rechnung. Im Land Bremen sind die Verfahren zur Umsetzung des § 35a SGB VIII auf eine

zielgruppengerechte Partizipationsmöglichkeit der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet. Sofern den jungen Menschen stationäre Hilfen gewährt werden, kommt der Aufsicht über die Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) zum 10. Juni 2021 wurden insbesondere die Rechte und die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Rahmen der Jugendhilfe deutlich gestärkt und verbessert. Dies gilt insbesondere auch für junge Menschen mit einer Behinderung: Die Kinder- und Jugendhilfe hat durch die SGB VIII-Reform u.a. die Schnittstellen und die Zusammenarbeit mit anderen (Rehabilitations-)Trägern verbessert, dem Personenkreis durch eine Definition des Personenkreises der jungen Menschen mit einer Behinderung Rechnung getragen sowie eine Partizipation, Beratung und Aufklärung in einer für den Personenkreis verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form sichergestellt. Darüber hinaus sieht das dreistufige Reformgesetz in dessen zweiten Stufe mit Wirkung zum 1. Januar 2024 die Einführung von Verfahrenslots:innen vor. Deren Aufgabe wird es u.a. sein, als verlässliche Ansprechpersonen junge Menschen mit Behinderungen bei der Beantragung von Eingliederungsleistungen durch das gesamte Verfahren und im Kontakt mit Behörden zu begleiten. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der umfassenden SGB VIII-Reform befinden sich aktuell in der Umsetzung.

Bereich Kindertagesbetreuung

In Bremen und Bremerhaven werden Kinder mit besonderem Förderbedarf / Behinderungen in Kindertageseinrichtungen entwicklungsangemessen am Kita-Alltag in ihrer Teilhabe und wichtigen Entscheidungsprozessen beteiligt. Hierbei werden unterschiedliche Methoden wie bildkartenunterstützte Kommunikation, einfache Sprache usw. angewandt.

Durch eine gezielte Fachberatung werden die Kinder, Familien sowie Fachkräfte in den Kitas individuell beraten und unterstützt, so dass eine Förderung und Stärkung der Teilhabe erfolgt. In Bremen sind diese Fachberatungen direkt bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen angesiedelt, in Bremerhaven ist der TÜF (Trägerübergreifender begleitender Fachdienst für Schwerpunktgruppen) dafür zuständig.

Bereich Schule

Sowohl an den allgemein- und berufsbildenden Schulen, die von 99,2 % der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen besucht werden, wie auch an den Förderzentren werden Beteiligungsstrukturen umgesetzt, die für alle Schüler:innen (ob mit und ohne Beeinträchtigung) gleichermaßen gelten. Schüler:innen mit und ohne Beeinträchtigungen nehmen an der Klassensprecher:innenwahl teil und werden als Klassensprecher:innen in den Schülerbeirat wie auch in die Schulkonferenz gewählt.

Ebenso beschäftigen sich Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im inklusiven Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen wie auch im Unterricht

der Förderzentren mit „Kinder- und Menschenrechten“. Diese Themen sind wichtige Bausteine in der Bildung und Erziehung der Schüler:innen.

Die damit verbundenen Ziele und Inhalte sind in den Bildungsplänen (siehe Antwort auf Frage 3) verankert. So wird gewährleistet, dass Kinder früh mit demokratischen Rechten vertraut gemacht werden und sie die Kompetenzen erlangen, Beispiele für Kinderrechte aufzuzeigen, Möglichkeiten der altersgemäßen Partizipation zu beschreiben und gesellschaftliche und politische Strukturen aus ihrem Umfeld zu benennen und entsprechend aktiv werden können.

Auch die Veranstaltung „Schule gegen sexuelle Gewalt“ findet für alle Schulformen statt, d.h. auch an den Spezialförderzentren. Insoweit werden, die anwesenden Schüler:innen, darunter auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, erreicht. Allerdings können diese Veranstaltungen eine gezielte Vermittlung von Kinderrechten nicht ersetzen.

Bereich Kinder- und Jugendförderung

In Bremerhaven besteht in Folge der SGB VIII-Reform eine „Steuerungsgruppe Amt 51“ welche sich inhaltlich mit der Umsetzung der SGB VIII-Reform beschäftigt. Eines von sechs Projekten bildet den Schwerpunkt „Partizipation“. Die Projektgruppe beschäftigt sich unter anderem gezielt mit dem Thema, wie alle Kinder und Jugendlichen mit einer gut verständlichen und wahrnehmbaren Beratung, all ihre Themen betreffend, erreicht werden können.

Im Bereich des Sozialamts werden Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen wahrnehmen oder durch z. B. Ärzte, Lehrer, Sozialarbeiter und Erzieher in Ausübung ihres Berufes auf mögliche Behinderungen hingewiesen werden, darauf hingewiesen, nach § 33 SGB IX im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags eine Beratungsstelle (z. B. ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) aufzusuchen. Die Beratung dient der Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie von Behinderung bedrohter Personen und steht als niedrighschwelliges Angebot bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung.

17. Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung sind besonders oft von Rechteverletzungen betroffen, ihre Teilhabe ist oft eingeschränkt. Wie werden geflüchtete Kinder und Jugendliche erreicht, wenn es um die Vermittlung von Kinder-, Aufenthalts- und Einwanderungsrechten, die Partizipation an öffentlichen Entscheidungen und die Einhaltung ihrer Rechte geht?

Die besondere Schutzbedürftigkeit geflüchteter Kinder und Jugendlicher wird durch den Senat als besondere Herausforderung begriffen. In ihrer Biografie sind diese Minderjährigen in ihrer Heimat und auf der Flucht häufig von schweren Verletzungen ihrer Rechte betroffen gewesen. Eine wesentliche Aufgabe der pädagogischen Arbeit mit diesen jungen Menschen besteht darin, sie bei der

Entwicklung ihres Subjektbewusstseins zu unterstützen, da sie sich bisher oft nur als Objekte des Handelns Erwachsener (in der Familie und durch den Staat) erlebt haben. In der Kinder- und Jugendhilfe für geflüchtete Kinder und Jugendliche wird deshalb von den freien und öffentlichen Trägern der Unterstützung der Entwicklung eines Subjektbewusstseins größte Bedeutung beigemessen. Sofern die geflüchteten Kinder und Jugendlichen unbegleitet eingereist sind, werden sie insbesondere durch ihre Vormünder in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. In der stationären Unterbringung entwickeln die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Landesjugendamt abgestimmte Konzepte für eine zielgruppenspezifische Beschwerde und Partizipationsverfahren.

Der durch das die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geförderte Verein Fluchtraum Bremen e.V. unterstützt junge Geflüchtete durch Angebote zur Unterstützung und Beratung in Asyl- und Aufenthaltsangelegenheiten, zu Sozialleistungen und allgemeinen Fragen. Neben Beratungscafés und einem Mädchentreff gibt es ein hervorzuhebendes Empowerment-Projekt welches sich in einem Workshop mit dem Thema „Meine Rechte in Deutschland“ an junge Geflüchtete wendet.

Bereich Schule

Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung werden frühzeitig über das teilintegrative Vorkursmodell in den Regelunterricht und in die Beteiligungsstrukturen und Inhalte der Regelklassen eingebunden. Nach dem Besuch der Vorkurse werden die Schüler:innen vollständig in die Regelklasse integriert.

Schulsozialarbeiter:innen an Bremer Schulen nehmen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in der Durchsetzung und Vermittlung ihrer Kinder,- Aufenthalts- und Einwanderungsrechte ein. Schulsozialarbeiter:innen können durch inner- und außerschulische Kooperationen wie auch Vernetzungen im Stadtteil und mit interdisziplinären Fachstellen Kinder- und Jugendliche mit Fluchterfahrungen gezielt dabei unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie machen eigene sozialpädagogische Angebote an Schulen, die insbesondere auf Sensibilisierung für und den Respekt vor Andersartigkeit, Menschenrechten, Gewaltfreiheit, demokratischer Entscheidungsfindung und ein tolerantes alltägliches Miteinander aller im Lebensraum Schule beteiligten Menschen abzielen.

Beispielhaft ist zu erwähnen, dass für die Stadt Bremerhaven die Seite „welcometobremerhaven.de“ eingerichtet worden ist. Geflüchteten Kindern und Jugendlichen werden dort Orte wie Jugendclubs, Freizeiteinrichtungen, Familienzentren, Sportangebote/Sportvereine etc. bekannt gemacht und sie werden ermutigt, dorthin zu gehen. Es werden ihnen somit vielfältige Möglichkeit einer Teilhabe eröffnet; in der Folge erhalten sie einen weiteren Zugang zu Hilfs- und Beratungsangeboten und können sich schnell ein Netzwerk in ihrer neuen Umgebung aufbauen.

Den im Helene-Kaisen-Haus betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen wird die Teilhabe an Rechten von den dortigen Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vormünder:innen ermöglicht.

18. Aktuell leiden viele Kinder, Jugendliche und deren Familien unter Belastungen, die durch die Corona-Pandemie hervorgerufen und/oder verstärkt wurden: Welche konkreten Maßnahmen, die sich an den Rechten und am Wohl der Kinder sowie ihrer physischen und psychischen Gesundheit orientieren, sind konkret geplant oder in Umsetzung? Wer koordiniert die notwendigen Maßnahmen zwischen den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales? Durch wen und wie wird dabei sichergestellt, dass die Kinder und Jugendlichen daran angemessen beteiligt werden?

Die Folgen der Pandemie für Kinder und Jugendliche sind enorm. Ihnen fehlten soziale Lern- und Lebensorte wie Schule, Vereine oder Jugendzentren. Die Ergebnisse von Jugendbefragungen zeigten, dass der gewohnte Tagesablauf junger Menschen aus dem Rhythmus geraten ist, sie Angst um ihre Familien und Freund:innen sowie ihre Zukunft haben. Insbesondere in der Jugendphase, in der Abnabelung und Autonomie, Ausprobieren und Austoben maßgebend für psychologische wie auch soziale Entwicklungsprozesse sind, wurden durch die Pandemie Jugendliche hart ausgebremst. Anders als im Frühjahr 2020 angenommen haben die Folgen nicht nur einen vorübergehenden Charakter oder betreffen nur bestimmte Gruppen. Studien zeigen, dass sich die Belastungen für junge Menschen auf hohem Niveau einpendeln [z.B. Sabine Andresen, Lea Heyer, Anna Lips, Tanja Rusack, Wolfgang Schöer, Severine Thomas und Johanna Wilmes (2021): *Das Leben von jungen Menschen in der Corona-Pandemie. Erfahrungen, Sorgen, Bedarfe*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, Download unter: www.bertelsmann-stiftung.de/junge-menschen-corona].

Vor diesem Hintergrund wurden in 2021 zwei ressortübergreifende **Kinder-Corona-Gipfel** (11.06.2021 und 01.10.2021) unter Federführung der Senatorin für Soziales, Jugend Integration und Sport gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durchgeführt. Dort wurden die physischen und psychischen Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche interdisziplinär beraten. Junge Menschen nahmen an beiden Veranstaltungen neben Expert:innen aus der Praxis und Verwaltung aus Bremerhaven und Bremen, Gremienvertreter:innen aus Politik und Interessenvertretungen teil. Die Perspektive junger Menschen auf die Pandemie und ihre Erfahrungen wurde in beiden Veranstaltungen im Plenum präsentiert und diskutiert. Impulse aus den fachlichen Diskursen beider Veranstaltungen flossen in die Umsetzung konkreter Maßnahmen ein.

In Bremerhaven hat auf Einladung des Dezernenten für Schule, Kultur, Jugend, Familie und Frauen, Stadtrat Michael Frost, am 05. Mai 2022 ein **Fachtag „Kinder und Corona“** stattgefunden. Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Expert:innen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendförderung, der Schule und der Jugendhilfe sind zu Wort gekommen, um im Rahmen dieses Fachtages den Handlungsbedarf für die städtischen Unterstützungssysteme darzustellen. Bildungs- und Jugendhilfeplanung beziehen die dort eingebrachten entsprechenden Erfahrungsberichte in ihre weitere Arbeit ein, um notwendige Maßnahmen,

welche sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientieren, entwickeln und umsetzen zu können. Es sollen dadurch langfristig die Folgen der Corona-Pandemie aufgefangen und gezielt bearbeitet werden.

In Kooperation mit den freien Trägern und auch ressortübergreifend wurden zahlreiche Programme – finanziert über den **Bremen Fonds** – umgesetzt. Alle Angebote und Maßnahmen zielen darauf ab, zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie beizutragen. Hierzu gehörten die Programme „Aufwachsen im Wohlergehen“, „Entwicklung der Digitalisierungsstrategie für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit“, „coWork Tenever – cooperative Streetwork in Tenever/Schweizer Viertel“, die Stärkung der kleinräumigen Angebote in den Stadtteilen („Stark im Sozialraum“, siehe unten), Stärkung des Bereichs der Frühen Kindheit, Stärkung der psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung und Unterstützung von Kindern und ihren Familien, die Strategie „Freiwilliges Engagement – Entwicklung einer Engagementstrategie für das Land Bremen“ und die Förderung der Übungsleiter:innenausbildung. Neben kurzfristigen aktuellen Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung werden somit auch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise realisiert.

Auf die Belastungen für junge Menschen und Familien, die durch die Pandemie verursacht wurden und werden, reagiert auch das **„Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“** (Bundesprogramm) für die Jahre 2021/2022, welches durch die Länder umgesetzt wird. Dieses Programm umfasst insgesamt 2 Mrd. Euro an Bundesmitteln. Von diesen Mitteln entfallen auf das Land Bremen 13,6 Mio. Euro (Vorlage 1563/20, Senat vom 31.08.2021).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport setzt in Kooperation mit dem Magistrat Bremerhaven sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligendienste Bremen und den freien Trägern der Jugendhilfe Maßnahmen zur Stärkung der Freiwilligendienste (Schaffung zusätzlicher Einsatzstellen und Einrichtung einer Fach- und Beratungsstelle) und weitere Maßnahmen um, z.B. die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, der außerschulischen Jugendarbeit und der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beteiligung von jungen Menschen bei der Planung und Durchführung ist dabei ein Arbeitsprinzip der Jugendhilfe, das in der Fachpraxis verankert ist.

Die Senatorin für Kinder und Bildung setzt aus dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ neben den Mitteln zum Aufholen der coronabedingten Lernstandsrückstände zusätzliche Mittel für die Schulsozialarbeit ein. Diese Mittel sollen genutzt werden, um die bereits jetzt vorhandene Schulsozialarbeit zu verstärken, um auch die psychosozialen Folgen der pandemiebedingten Schulschließungen kompensieren zu können. Hierfür sollen u.a. auch mobile Teams gebildet werden, die schnell in den Schulen eingesetzt werden können.

Den Fokus auf Kinder und Familien, die durch die pandemiebedingten Beschränkungen stark belastet sind, legt das Förderprogramm des Senats „**Stark im Sozialraum**“, das insgesamt 3 Mio. Euro bis Ende 2023 zur Verfügung stellt. Die Mittel werden nach Auswahl der Projekte in Form einer Zuwendung nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vergeben. Projekte können im Zeitraum zwischen dem 01.07.2022 und dem 31.12.2023 stattfinden und finanziert werden. Mit diesem Landesprogramm werden niedrigschwellige und präventive Angebote in den Sozialräumen für Kinder bis 10 Jahre und deren Familien gestärkt und gefördert, insbesondere Unterstützungsmaßnahmen mit dem Fokus auf die physische und seelische Gesundheit sowie die soziale Teilhabe. Es gibt drei Förderschwerpunkte, um die Folgen der Corona-Pandemie zu lindern: Soziale Isolation durchbrechen - Bewegung im Alltag aktivieren - Die seelische Gesundheit stärken. Bei letzterem Schwerpunkt kommen in Bremen und Bremerhaven Kinder- und Jugendpsychiatrische Schnittstellenkoordinator:innen auf Quartiersebene zum Einsatz. Im Bereich Kinderförderung werden im Rahmen des Förderprogramms besondere Aktivitäten in den Kitas geplant und umgesetzt, beispielsweise werden zusätzliche Bewegungsangebote wie Tanzen, Reiten sowie besondere Eltern-Kind-Aktivitäten, die gemeinsame Zeiten des Miteinanders ermöglichen, angeboten. Zusätzlich werden über das Gute-Kita-Gesetz weitere Spielgeräte/-materialien zur Bewegungsförderung geschaffen.

Die Federführung des Landesprogramms „Stark im Sozialraum“ liegt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. Die Entscheidung über die Förderung von Projekten erfolgt durch eine Förderkommission, bestehend aus Vertreter:innen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Kinder und Bildung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft nimmt Kenntnis (Landtag).